

Kurzübersicht zum Vorschlag
ALfonds^{Basis} – Fondsgebundene Basisrente (FR70)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer

Versicherter
Geburtsdatum

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn 01.12.2014
Rentenbeginn 01.12.2057 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Fondsgebundene Basisrente (FR70)

verminderter Anfangsbeitrag 30,00 % für 4 Jahre (auch für die BZ21)
Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

- mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ21)
 - Berufsgruppe I++ (Berufe mit akademischer Ausbildung und über 90 % Bürotätigkeit sowie Ärzte ohne operative Tätigkeit)
 - Leistungsvereinbarung Leistung ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50 %

Fondsauswahl

Fonds Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:
 ■ Vermögensmanagement Rendite OP (ISIN DE000A0MUWV1)
 – Fondsrisikoklasse I »Sicherheit«

Rebalancing vereinbart
 Ablaufmanagement vereinbart
 Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern/Schlussalter

Dauern und Schlussalter	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit	Versicherungsdauer	Leistungsdauer ⁽¹⁾	Versicherungsschlussalter
Rentenversicherung	43 Jahre	43 Jahre			
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	43 Jahre		43 Jahre	43 Jahre	67 Jahre

⁽¹⁾ ab Versicherungsbeginn

Überschussverwendung

Rentenversicherung vor Rentenbeginn Fondsanlage
 nach Rentenbeginn Rentenzuwachs

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers. Einrechnung in die Hauptversicherung für die Beitragsbefreiung
 Beitragsverrechnung für die Rente

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenversicherung	garantierte monatliche Altersrente	im Produkt nicht vorgesehen
Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
0,0 %	117,96	
3,0 %	222,53	
6,0 %	455,44	
9,0 %	991,13	
Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital – Fondsguthaben – (kann nicht anstelle der Rente abgerufen werden) garantiertes Kapital im Produkt nicht vorgesehen	
Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*	
0,0 %	35.211,89	
3,0 %	66.424,56	
6,0 %	135.947,88	
9,0 %	295.848,08	
Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben garantierter Rentenfaktor aktueller Rentenfaktor	28,52 EUR 33,50 EUR

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung	Leistung an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Kinder des Versicherten – siehe „Erläuterungen und Hinweise“ in unserem Vorschlag) vor Rentenbeginn	Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente
	nach Rentenbeginn	
	– während der Rentengarantiezeit	Auszahlung einer Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente
	– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Leistung bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	Beitragsbefreiung garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente ■ garantierte jährliche Rentensteigerung	2.000,00 EUR 2,0 %
--------------------------------	---	-------------------------------------

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Monatlicher Beitrag

		Beitrag	zu zahlender Beitrag*
Verminderter Anfangsbeitrag	Rentenversicherung	24,72 EUR	24,72 EUR
	Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	40,55 EUR	30,08 EUR
	gesamt	65,27 EUR	54,80 EUR
	Bei Basisrentenversicherungen muss der Beitrag für alle eingeschlossenen Zusatzversicherungen niedriger sein als der Beitrag für die Altersrente (Hauptversicherung) – wobei der Beitrag für die Beitragsbefreiung im Rahmen der BZ21 dem Beitrag der Altersrente zuzurechnen ist. Basis ist der zu zahlende Beitrag.		
	zu zahlender Beitrag*		
	- für die Rentenversicherung		24,72 EUR
	- für die Beitragsbefreiung (BZ21)		3,18 EUR
	= Beitrag für die Altersrente		27,90 EUR
	zu zahlender Beitrag*		
	- für die Berufsunfähigkeitsrente (BZ21)		26,90 EUR
	= Beitrag für die Zusatzversicherungen		26,90 EUR
Folgebeitrag ab 01.12.2018	gesamt	217,56 EUR	182,68 EUR

Dynamik

Modus P	jährliche Erhöhung des Beitrages um 10,00 % des Vorjahresbeitrages (progressive Erhöhung) ■ mit beitragsfreier Dynamik (10,00 %) bei Berufsunfähigkeit Bei den dargestellten Leistungen und Beiträgen sind die Erhöhungen aus der Dynamik noch nicht berücksichtigt.
Erste Erhöhung	01.12.2019
Letzte Erhöhung	01.12.2056
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird mit erhöht. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich, indem der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente jährlich um 10,00 % erhöht wird.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 auswirken und welche Altersrenten sich unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen, ergeben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	117,96	100,67
3,0 %	222,53	185,52
6,0 %	455,44	371,76
9,0 %	991,13	794,91

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Fondsgebundene Basisrente (FR70)

Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

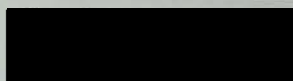
Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

- mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ21) Bedingungen

Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter
Geburtsdatum



Leistung bei Rentenbeginn Rentenversicherung

Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben:

garantierter Rentenfaktor

28,52 EUR

aktueller Rentenfaktor

33,50 EUR

monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr:

garantierte monatliche Altersrente

im Produkt nicht vorgesehen

gesamte monatliche Altersrente*

455,44 EUR

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Basisrentenversicherungen nicht möglich.

Unseren Berechnungen liegen die aktuellen Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor sowie die aktuellen Überschussätze und eine angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % zugrunde. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Basisrente und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall
Rentenversicherung

Bei Tod des Versicherten werden folgende Leistungen an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte oder Kinder des Versicherten) gewährt:

vor Rentenbeginn Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente

nach Rentenbeginn

- während der Rentengarantiezeit Auszahlung einer Todesfalleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente
- nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Basisrente und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Leistung bei Berufsunfähigkeit
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit des Versicherten werden ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50 % folgende Leistungen gewährt:

Beitragsbefreiung und
garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente **2.000,00 EUR**

- **garantierte jährliche Rentensteigerung** **2,0 %**

Die Leistungen werden gewährt solange die Berufsunfähigkeit besteht, jedoch längstens bis zum Ende der Leistungsdauer.

Ggf. können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1, 9 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Der in § 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Begriff der Berufsunfähigkeit

3. Beitrag und Kosten

		Beitrag	zu zahlender Beitrag*
Monatlicher Beitrag Ab Versicherungsbeginn	Rentenversicherung	24,72 EUR	24,72 EUR
	Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	40,55 EUR	30,08 EUR
	gesamt	65,27 EUR	54,80 EUR
Änderung ab 01.12.2018	Rentenversicherung	82,40 EUR	82,40 EUR
	Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	135,16 EUR	100,28 EUR
	gesamt	217,56 EUR	182,68 EUR
Dynamik	Die Beitragszahlung endet nach 43 Jahren. Die Beitragsänderungen und Leistungen, die sich aus den Erhöhungen im Rahmen der Dynamik ergeben, sind hier nicht berücksichtigt.		
Hinweise zur Beitragszahlung	Beim zu zahlenden Beitrag handelt es sich um den durch Überschüsse verminderten Beitrag*.		

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.
Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Sorgen Sie bitte für die Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Verspätete Zahlung/Nichtzahlung Wenn der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.
Wenn ein Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen.

Weitere Angaben Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 5 und 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten

Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können.

- Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 4.064,10 EUR an.
Davon werden für die Zusatzversicherung zu Versicherungsbeginn einmalig 2.607,78 EUR fällig. Die restlichen – für die Rentenversicherung – anfallenden Kosten werden über die ersten 9 Jahre ab Vertragsbeginn verteilt.

Die gesamten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.
Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 9 der Allgemeinen Bedingungen.

Übrige einkalkulierte Kosten

Daneben werden übrige Kosten berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind. Alle genannten übrigen Kosten sind Verwaltungskosten.

115.717,68€

- | | jährlicher
Beitragsaufwand | jährliche
übrige Kosten |
|------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| ■ ab 01.12.2014 für 4 Jahre | 783,24 EUR | 219,60 EUR |
| ■ ab 01.12.2018 für 39 Jahre | 2.610,72 EUR | 356,40 EUR |
- Vor Rentenbeginn fallen zusätzlich jährliche Kosten von 5,04 EUR bzw. ab dem 26. Jahr von 2,52 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben an.
 - Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.

Änderung der Kosten

Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand.
Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.
Für Erhöhungen im Rahmen einer vereinbarten Dynamik fallen neue Abschluss- und Vertriebskosten an und die übrigen Kosten erhöhen sich.
Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 4,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 1,00 % für übrige Kosten erhoben. Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise insgesamt 50,00 EUR.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zusätzliche Kosten, Steuern
und Gebühren

Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR
- Rückläufer im Lastschriftverfahren 5,00 EUR
- Einrichtung eines Stundungskontos 7,50 EUR
- Verrechnung von rückständigen Beiträgen 7,50 EUR
- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer 7,50 EUR

Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Weitere Informationen dazu finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.

Sonstige Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten an.

4. Leistungsausschlüsse

Rentenversicherung

Die folgenden Angaben sind nicht abschließend.

Die Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zur Berufsunfähigkeit gekommen ist. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei kriegerischen Ereignissen, absichtlicher Selbstverletzung, versuchter Selbsttötung, vorsätzlicher Ausführung oder strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens und Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie.

Nähere Informationen dazu finden Sie in § 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und in § 4 der Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 4 der Allgemeinen Bedingungen und in § 10 Abs. 9 und 11 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sowie in der Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod oder Berufsunfähigkeit des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen und in den §§ 4, 6, 7 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.12.2014 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende (Altersrente)	01.12.2057 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang

Dauern und Schlussalter	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit	Versicherungsdauer	Leistungsdauer ⁽¹⁾	Versicherungsschlussalter
Rentenversicherung	43 Jahre	43 Jahre			
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	43 Jahre		43 Jahre	43 Jahre	67 Jahre

⁽¹⁾ ab Versicherungsbeginn

9. Kündigungsmöglichkeiten

Rentenversicherung	Sie können Ihre Versicherung während der Beitragszahlungsdauer jederzeit zum Ende des laufenden Monats ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Bei Kündigung wird die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen.
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	Die Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Eine beitragspflichtige Zusatzversicherung kann – außer in den letzten 5 Versicherungsjahren – unter Beachtung der bei der Hauptversicherung genannten Termine und Fristen auch für sich allein gekündigt werden. Bei Kündigung der Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung wird diese in eine beitragsfreie Zusatzversicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt, wenn sie die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls erlischt die Zusatzversicherung und ihr Rückkaufswert fließt in das Fondsguthaben der fondsgebundenen Basisrentenversicherung. Es wird eine Stornogebühr erhoben, die bei der Berechnung der beitragsfreien Rente bzw. des Rückkaufswertes bereits berücksichtigt ist. Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 10 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
Kündigung durch den Versicherer	Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.